

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

GENERALDIREKTION

r ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Böhm. GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/10
Datum: 24. FEB. 1994	
Vorlegt	24. Feb. 1995



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222) 71145-	Datum
921.020/0-II/A/1/95		2.456/95-II/1-Ha.	Haunold	DW. 4404	23. Februar 1995

Betreff:
Stellungnahme zu do. GZ 921.020/0-II/A/1/95

Zu dem unter o.a. GZ übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. auch die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden soll, beehrt sich die gefertigte Generaldirektion wie folgt Stellung zu nehmen:

zu Art. IX (Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986):

Gemäß Punkt 4. ist eine Anhebung des Beitragssatzes gemäß § 81 Abs. 3 Zi.1 von derzeit 0,41 % auf 1,91 % der Beitragsgrundlage nach Abs. 2, also beinahe eine Verfünffachung des Beitragssatzes, vorgesehen.

Diese Maßnahme führt nicht nur zu einer unverhältnismäßig höheren Mehrbelastung der einkommensmäßig schwächeren ho. Bediensteten gegenüber den über der gesetzlichen Höchstbeitragsgrundlage versicherten ho. Bediensteten, sondern steht nach Ansicht der gefertigten Generaldirektion auch den einschlägigen pensionsrechtlichen Prinzipien von Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986 entgegen.

b.w.

Zur Verdeutlichung der voran genannten Feststellung wird auf die BGBl. Nr. 657/1983, 298/1986, 238/1987 und 334/1993 verwiesen, wonach der Gesetzgeber bisher jeweils eine prozentuelle Erhöhung des nach § 81 Abs.3 Zi.1 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 zu leistenden Beitrages - unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Anhebung des Beitrages nach § 81 Abs.3 Zi.2 - vorgenommen hat, was auch zum Ausdruck bringt, daß der nach § 81 Abs.3 Zi.1 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 vom Bediensteten zu leistende Beitrag völlig anderen Beurteilungskriterien als der nach Zi.2 der erwähnten Vorschrift vom Bediensteten bzw. nach § 22 Abs.2 des Gehaltsgesetzes vom Beamten zu leistende Beitrag unterliegt.

Eine lineare Anhebung der nach § 81 Abs.3 vom Bediensteten zu leistenden Beiträge durch den Gesetzgeber stellt somit eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Qualifikation und Behandlung des nach § 81 Abs.3 Zi.1 vom Bediensteten zu leistenden Beitrages dar.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß die vom Geltungsbereich des Abschnittes VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986 betroffenen Dienstnehmer seitens des Gesetzgebers bisher sowohl hinsichtlich der Gesamtbeitragsbelastung, als auch hinsichtlich der Gesamtpensionsansprüche im wesentlichen den Bundesbeamten gleichgestellt wurden, wobei seitens des Gesetzgebers - wie bereits zum Ausdruck gebracht wurde - hinreichend berücksichtigt wurde, daß die vom Geltungsbereich des erwähnten Abschnittes betroffenen Dienstnehmer der Vollversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung unterliegen und damit bis zur jeweiligen gesetzlichen Höchstbeitragsgrundlage ein - im übrigen auch dem bisherigen Beitrag der Bundesbeamten nach § 22 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 entsprechender Beitragssatz - nach den Bestimmungen des ASVG zu leisten war.

Eine isolierte, von der Betrachtung des sozialversicherungsrechtlichen Aspektes losgelöste beitragsrechtliche Beurteilung der nach Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986 bestehenden Anwartschaften und Ansprüche wird aus ho. Sicht für unververtretbar angesehen.

Unter Hinweis auf die do. Ausführungen bei den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Pensionsreformgesetzes, BGBl. Nr. 334/1993, do. GZ 920.800/0-II/A/6/a/93, zu Art I Zi. 8 ist überdies festzustellen, daß eine über das Niveau in der Altersversorgung der öffentlichen Bediensteten hinausgehende Altersversorgung bei den Österr. Bundesforsten nicht vorliegt, weshalb auch eine über das Beitragsniveau der Bundesbeamten hinausgehende Belastung der ho. Dienstnehmer sachlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu bemerken ist weiters, daß die mit Inkrafttreten der 51. Novelle zum ASVG im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung eingeführten leistungsrechtlichen Verbesserungen (80% der BG als Pensionsleistung, Kindererziehungs-Ersatzzeitenanrechnung, Neugestaltung des Aufwertungssystems durch zeitliche Heranführung an den Stichtag, Erhöhungsbeträge bei Aufschiebung der Geltendmachung einer Alterspension, Heranziehung der 180 besten Beitragsmonate, etc.) gerade hinsichtlich des von der Wirksamkeit der o.a. Maßnahme besonders betroffenen Personenkreises zu einer nicht unwesentlichen Verminderung des Zuschußpensionsaufwandes geführt haben und dementsprechend eine grundlegende gesetzliche Änderung des Stellenwertes bzw. der rechtlichen Qualifikation des o.a. Beitrages unbegründet erscheinen muß. Es ist daher zu erwarten, daß die im do. Gesetzesentwurf vorgesehene o.a. Maßnahme naturgemäß bei den hievon betroffenen Bediensteten nicht nur auf mangelnde Akzeptanz stoßen muß, sondern auch geeignet ist, diesen Personenkreis - mangels Sinnhaftigkeit - faktisch überhaupt von der Anwendung von Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung auszuschließen, was nach ho. Ansicht mit den herrschenden gerechtigkeitspolitischen Grundsatzvorstellungen nur schwerlich in Einklang zu bringen ist.

Zudem wäre zu bedenken, daß allfällige im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung künftig erforderliche Erhöhungen des Dienstnehmerbeitrages zur Pensionsversicherung die dargelegte beitragsrechtliche Problematik noch unterstreichen würden, zumal aus ho. Sicht für diesen Fall nicht mit einer - an und für sich sachlich gerechtfertigten - Verminderung des bezüglichen Beitragssatzes nach § 81 Abs.3 Zi.1 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 gerechnet wird.

Zur Wahrung der Beitragsgerechtigkeit sowie unter Bedachtnahme auf o.a. Umstände wird das do. Bundeskanzleramt daher im Sinne der dargelegten ho. Bedenken, nicht zuletzt auch wegen der andernfalls zu erwartenden abträglichen Auswirkungen auf das ho. Betriebsklima, höflichst gebeten, den Beitrag nach § 81 Abs.3 Zi.1 der Bundesforste-Dienstordnung 1986 nicht mit 1,91 %, sondern lediglich mit 1,5 % der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 der zitierten Vorschrift festzusetzen.

Abschließend wird bemerkt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.



Dr. Weinfurter